

Einschulung: Die Entscheidung fällt der Schulleiter

Die Einschulung von Kindern sorgt immer wieder für – mitunter heftige – **Diskussionen zwischen Ihnen und den Eltern**. Dies insbesondere dann, wenn die Frage unterschiedlich beurteilt wird.

Schulpflicht ist nicht gleich Schulfähigkeit

Grundsätzlich beginnt die Schulpflicht für jedes Kind, das bis 30. Juni das 6. Lebensjahr vollendet hat, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die nach diesen Kriterien das 6. Lebensjahr vollendet haben, können

- auf **Antrag der Erziehungsberechtigten**
- zu **Beginn des Schuljahres** in die Schule aufgenommen werden.

„Können“ bedeutet aber nicht „müssen“. Eine weitere wichtige Voraussetzung ist, dass sie schulfähig sind. Dies bedeutet, dass sie die für den Schulbesuch erforderlichen **körperlichen und geistigen Voraussetzungen** besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.

Sofern die erforderliche Schulfähigkeit nicht gegeben ist, wird das Kind um ein Jahr zurückgesetzt und zunächst nicht eingeschult.

Das letzte Wort hat der Schulleiter

Als Erzieherin werden Sie eine **Stellungnahme abgeben**, welche die Einschulung eines bestimmten Kindes befürwortet oder nicht. Die endgültige Entscheidung treffen aber weder die Eltern noch Sie, sondern die Schulleitung.

Das schulärztliche Gutachten ist entscheidend

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann ein schulpflichtiges Kind vor der Einschulung für ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn **im schulärztlichen Gutachten erhebliche Bedenken gegen die Einschulung geltend gemacht werden**. Die Erziehungsberechtigten werden vor der Entscheidung entsprechend gehört.

Wenn die Eltern die Zurücksetzung wünschen

Die Zurücksetzung eines Kindes kann aber nicht nur dann erfolgen, wenn die entsprechende Eignung nach Einschätzung der Schulleitung nicht gegeben ist. Vielfach **wünschen die Eltern selbst, dass das Kind ein Jahr später eingeschult wird**.

Dies ist auf Antrag der Eltern zwar möglich. Aber auch hier muss die **Entscheidung von der Schulleitung getroffen werden**. Als Grundlage für diese Entscheidung dienen:

- Ihr Bericht über den Entwicklungsstand des Kindes
- ein ärztliches oder psychologisches Gutachten
- schulärztliches Gutachten
- ein Beratungsgespräch mit den Eltern.

Die Zurücksetzung erfolgt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass **die Teilnahme des Kindes am Unterricht** der 1. Klasse **für seine Entwicklung keine angemessene Förderung** bedeutet.

Wichtiger Hinweis!

Der **Antrag der Eltern** auf Zurücksetzung muss **begründet werden**. Sofern sie sich lediglich mit einem entsprechenden „Wunsch“ an die Schulleitung wenden, ist dies nicht ausreichend. Vielmehr müssen sie einen **Bericht oder ein Gutachten von Ihnen**, einer Kinderärztin beziehungsweise eines Kinderarztes oder einer Psychologin beziehungsweise eines Psychologen vorlegen.

Zurücksetzung nach der Einschulung

Die Schulleitung kann auch **nach der bereits erfolgten Einschulung** ein Kind für ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen. Eine Entscheidung ist in der Regel **innerhalb von 6 Wochen** zu fällen. Sie setzt voraus, dass eine ausreichende Förderung des Kindes nicht möglich ist. Hiervon muss sich die Schulleitung **durch eigene Beobachtungen im Unterricht überzeugen**. Außerdem ist es anzustreben, ein Einvernehmen mit den Eltern zu erreichen.

Vorzeitige Einschulung nach persönlichem Kennenlernen des Kindes

Auch bei der vorzeitigen Einschulung können Sie als Erzieherin **den Eltern nur beratend zur Seite stehen und Ihre persönliche Einschätzung äußern**. Denn auch hier gilt: Die endgültige Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Eine besondere Rolle spielen das schulärztliche Gutachten und das Beratungsgespräch mit den Eltern. In diesem Rahmen findet auch ein **persönliches Kennenlernen des Kindes** statt.

Wichtiger Hinweis!

Die **Einschätzung eines Arztes** oder das **Ergebnis einer Schulreifeuntersuchung** beim Schulpsychologischen Dienst haben immer nur empfehlenden Charakter. Einen **Anspruch auf die Einschulung begründen sie nicht**. Die letztendliche Entscheidung wird uneingeschränkt von der Rektorin oder vom Rektor der Grundschule getroffen.